

252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 10. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401 - -	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bun-

desgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0402 -- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10 - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch	
(20) - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:	
21 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	
29 - - sonstige: A - aus Kuhmilch	
(90) - andere: 91 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	
99 - - sonstige: A - aus Kuhmilch	
0403 -- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
10 - Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - anderes	
90 - andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - andere	
0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10 - Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	
90 - andere: A - aus Kuhmilch	
0405 00 Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle: A - aus Kuhmilch	
0406 -- Käse und Topfen:	
10 - Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen: A - aus Kuhmilch	
20 - Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig: A - aus Kuhmilch	
30 - Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig: A - aus Kuhmilch	
40 - Käse mit Schimmelbildung im Teig: A - aus Kuhmilch	
90 - andere Käse: A - aus Kuhmilch	

252 der Beilagen

3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1806 -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
B - andere:	
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10	
90 - andere:	
B - andere:	
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10	
1901 -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10 - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
20 - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:	
B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
90 - andere:	
B - andere:	
2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
90 - andere:	
A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
B - von Topfen der Unternummer 0406 10	
2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
90 - andere:	
B - andere:	
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:	
a - von Topfen der Unternummer 0406 10	
2 - sonstige:	
a - von Topfen der Unternummer 0406 10	
2202 -- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische	

2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404
3501	-- Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
10	- Kasein

(3) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

3. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch	475 S
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent: 21 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	475 S
29	- - sonstige: A - aus Kuhmilch	475 S
(90)	- andere: 91 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	330 S
99	- - sonstige: A - aus Kuhmilch	330 S
0403	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao: 10 - Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S

252 der Beilagen

5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
90 - andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
10 - Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
90 - andere: A - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
0406 -- Käse und Topfen für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich		23 vH 200 S“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.“

5. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

6. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 -- Weizen und Mengkorn: 10. - Hartweizen	
90 - andere: B - anderer	
1002 00 Roggen: B - anderer	
1005 -- Mais: 90 - anderer: B - Mahlmais	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
-------------------	------------------

- 1008 -- Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaft; anderes Getreide:
 90 - anderes Getreide:
 A - Triticale:
 2 - andere

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: 10 - Roggenmehl 20 - Maismehl 90 - andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: (10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen: ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 13 - - aus Mais: ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen (20) - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen (20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): 23 - - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 30 - Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen

252 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	
40 - von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen	

(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 -- Weizen und Mengkorn: 90 - andere: A - Futterweizen und Futtermengkorn	
1002 00 Roggen: A - Futterroggen	
1003 00 Gerste: A - Futtergerste	
1004 00 Hafer: A - Futterhafer	
1005 -- Mais: 90 - anderer: A - Futtermais	
1007 00 Korn-Sorghum	
1008 -- Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaft; anderes Getreide: 20 - Hirse 90 - anderes Getreide: A - Triticale: 1 - Futtertriticale	
1102 -- Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: 90 - andere: A - Gerstenmehl	
1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: (10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen: ex 11 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind 13 - - aus Mais: ex 13 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind (20) - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind 29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
(10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:	
19 - - aus sonstigem Getreide:	
A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):	
21 - - aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
22 - - aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
23 - - aus Mais: ex 23 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
29 - - aus sonstigem Getreide:	
A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet: ex B - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
1214 -- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:	
10 - Luzernemehl und Luzernepellets	
90 - andere:	
A - Heu, Klee, Lupinen oder Wicken: ex A - Klee oder Wicken B - Grünmaisplantzen	
2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	
10 - von Mais	
20 - von Reis	
30 - von Weizen	
40 - von anderem Getreide:	
A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von anderem Getreide als Roggen B - andere	
2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:	
10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend	
90 - andere:	
B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend	

(4) Industriegetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bun-

252 der Beilagen

9

desgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0709 -- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
90 - andere: C - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	
0712 -- Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:	
90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen: D - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	
1003 00 Gerste:	
B - andere	
1004 00 Hafer:	
B - anderer	
1005 -- Mais:	
10 - Saatmais	
90 - anderer: C - anderer	

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.“

7. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Unternummern 2309 10 A und 2309 90 B 1 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00 Mehl aus Weizen oder Mengkorn	
1102 -- Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
10 - Roggennmehl	
20 - Maismehl	
90 - andere: A - Gerstenmehl B - Triticalemehl	
1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:	
(10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen 13 - - aus Mais 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale	
(20) - Pellets: 21 - - aus Weizen 29 - - aus sonstigem Getreide	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10) -	Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19 - -	aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale
(20) -	Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
21 - -	aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet
22 - -	aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet
23 - -	aus Mais
29 - -	aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet"

9. § 53 b lautet:

„§ 53 b. (1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminium-calcium-phosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
2834 --	Nitrite; Nitrates:
(20) Nitrate:	
29 - -	sonstige: B - andere: ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen: B - andere: ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor (P_2O_5)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali (K_2O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:
10 -	Superphosphate
20 -	Enphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)
90 -	andere: ex 90 - andere als Dicalciumphosphat

252 der Beilagen

11

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3104 - -	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3105 - -	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger: ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.“

10. § 53 n Abs. 1 lautet:

„§ 53 n. (1) Wer Saatgut von Hybridmais der Unternummer 1005 10 des Zolltarifs (im folgenden „Saatgut“ genannt)
1. erstmalig in Verkehr bringt oder
2. in das Zollgebiet einführt,
hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Saatgutbeitrag auf Hybridmais (im folgenden „Saatgutbeitrag“ genannt) zu entrichten.“

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und
2. hinsichtlich des Art. II — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betraut.

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Zolltarifgesetz 1988 wird der Österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ umgestellt. Das Marktordnungsgesetz 1985 baut auf dem bisher geltenden Zolltarif auf, sodaß die Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Marktordnungsgesetzes.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkatalogs, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Soweit die Vollziehung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist diese auf das Harmonisierte System umzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Erläuterungen

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System (in der Folge HS genannt) erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die vorliegende Novelle geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummer des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegt, angeführt.

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, wodurch die Bundeskompetenz sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sichergestellt werden soll.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

a) zu § 1 Abs. 1:

Im § 1 Abs. 1 MOG ist der Begriff „Milch“ für den Abschnitt „A. Milchwirtschaft“ definiert. Für den Inhalt dieses Begriffes sind gem. § 1 Abs. 3 MOG die Regeln des Zolltarifs anzuwenden. Nach der derzeitigen Anmerkung 1 zu Kapitel 4 des Zolltarifs ist als Milch Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, Milchserum, Sauermilch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch anzusehen. Nach der Anmerkung 1 zu Kapitel 4 des HS gilt als Milch lediglich Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.

Dies hat zur Folge, daß konformgehend mit dem neuen Milchbegriff Buttermilch, Molke, Milchserum, Sauermilch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch vom § 1 Abs. 1 MOG nicht mehr erfaßt werden.

Diese bisher als Milch anzusehenden Milcherzeugnisse sind nunmehr in die Nummern 0403 und 0404 einzureihen und werden damit vom § 1 Abs. 2 MOG erfaßt. Diese Vorgangsweise beruht auf der Überlegung, daß diesem eingeschränkten Begriff „Milch“ im Abschnitt „A. Milchwirtschaft“ des Marktordnungsgesetzes weniger bei der Einfuhr als vor allem im innerösterreichischen Marktordnungsbereich besondere Bedeutung zukommt.

Bezüglich des in der TNr. 04.01 verwendeten Begriffes „frisch“ und in der TNr. 04.02 verwendeten Begriffes „haltbar gemacht“ wird auf die Ausführungen zu lit. b verwiesen.

b) zu § 1 Abs. 2:

In Zukunft werden die derzeit in TNr. ex 04.02 genannten Waren in die Unternummern 0402 10 A, 0402 21 A, 0402 29 A, 0402 91 A, 0402 99 A, 0403 10 A 1, 0403 90 A 1, 0404 10 A und 0404 90 A eingereiht.

Im HS wird nicht mehr in haltbar gemachte und frische Milch bzw. in haltbar gemachten und frischen Rahm unterschieden. Aus folgenden Gründen stellt aber der vorgeschlagene Gesetzestext bezüglich der angesprochenen Unterscheidung keine materielle Änderung des dem Marktordnungsgesetz unterliegenden Warenkreises dar:

Nach der derzeitigen Anmerkung 2 zu Kapitel 4 des Zolltarifs gilt nur jene Milch als haltbar gemacht im Sinn der TNr. 04.02, die sich in luftdicht verschlossenen Metalldosen befindet. Nicht als haltbar gemacht gelten Milch und Rahm, wenn sie bloß sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert wurden, ohne in luftdicht verschlossene Metalldosen verpackt worden zu sein. Diese Unterscheidung, die im übrigen nicht der Verkehrsauffassung entspricht (so würde zB in Metalldosen verpackte Frischmilch als haltbar gemacht und umgekehrt nicht in Metalldosen verpackte Haltbarmilch als Frischmilch gelten), ist bedeutungslos geworden, da auf Grund der Änderung der Verpackungsgewohnheiten Milch in Metalldosen praktisch nicht mehr gehandelt wird.

Im HS wurde dieser Entwicklung dahin gehend Rechnung getragen, daß diese Unterscheidung

14

252 der Beilagen

durch ersatzlose Streichung der derzeitigen Anmerkung 2 zu Kapitel 4 fallengelassen wurde. Im übrigen wurde dies in der EG in gleicher Weise nachvollzogen.

Daher soll auch im Marktordnungsgesetz eine Unterscheidung nach diesen Kriterien nicht beibehalten werden. Was die in Nummer 0403 und 0404 einzureihenden Waren betrifft, wird auf die Ausführungen über den Begriff „Milch“ in lit. a verwiesen.

In Zukunft werden die in TNr. ex 04.03 genannten Waren in die Unternummer 0405 00 A eingereiht. Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung. Die textliche Erweiterung im Gesetzesvorschlag „und andere von der Milch stammenden Fette und Öle“ dient lediglich der Angleichung an den international vorgegebenen Tariftext des HS und bringt inhaltlich keine Änderung; denn auch bisher waren die davon erfaßten Waren, wie etwa Butteröle, in die TNr. 04.03 einzureihen und unterlagen dem Marktordnungsgesetz.

In Zukunft werden die derzeit in TNr. ex 04.04 genannten Waren in die Unternummern 0406 10 A, 0406 20 A, 0406 30 A, 0406 40 A und 0406 90 A eingereiht. Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Auf Grund der nationalen Anmerkung 1 zu Kapitel 4 des Zolltarifs HS, in der die Erzeugnisse aus Kuhmilch definiert sind, ist sichergestellt, daß auch Käse, der nicht direkt aus Milch von Rindern, sondern aus weiteren Produkten (zB aus Molke oder aus Käse) hergestellt wurde, in diese TNr. einzureihen ist.

Erläuternd ist zu bemerken, daß die bisherige zolltarifische Unterscheidung in feine Tafel- und Schachtelkäse (derzeit TNr. 04.04 A) und andere (derzeit TNr. 04.04 B) im HS entfällt. Für den Marktordnungsbereich wurde diese Unterscheidung bereits durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 beseitigt.

In Zukunft werden die derzeit in TNr. ex 18.06 genannten Waren in die Unternummern 0403 10 B und 90 B, 1806 20 B 1 und 2, 1806 90 B 1 und 2, 1901 10 B, 1901 20 B, 1901 90 B 2, 1904 90 A und B eingereiht, sofern sie kakaohältig sind.

Grundsätzlich ist zu sämtlichen angeführten Unternummern zu bemerken, daß die bisherige Textstelle der TNr. ex 18.06 „auf der Grundlage von Milch und Topfen“ im Novellierungsvorschlag durch die Worte „von Waren der Nummern 0401 bis 0404“ und „von Topfen der Unternummer 0406 10“ ersetzt wird. Dies deswegen, weil die Beibehaltung des Begriffes „auf der Grundlage von Milch“ einer neutralen Transponierung widersprechen würde. Für eine neutrale Transponierung bietet sich — vor allem in Anlehnung an den vorgegebenen neuen Text der Nummer 1901 — die vorstehend wiedergegebene Formulierung an.

Eine andere Formulierungsmöglichkeit wäre die Beibehaltung des Ausdrückes „auf der Grundlage von . . .“, also zB „Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Waren der Nummern 0401 bis 0404“, was einer für Klarheit und Vereinfachung gebotenen Vorgangsweise widerspräche.

Der neue Ausdruck für Waren „auf der Grundlage von Milch“ wird im beiliegenden Entwurf bereits bei den Unternummern 1806 20 B 1, 1806 90 B 1, 1901 10 B, 1901 20 B, 1901 90 B 2, 1904 90 A und 2202 90 A verwendet.

In Fortführung dieser Vorgangsweise werden die Waren „auf der Grundlage von Topfen“, die derzeit in die TNr. 18.06 und 21.07 einzureihen sind, im Sinn einer neutralen Transponierung nunmehr als „Nahrungsmittelzubereitungen von Topfen der Nummer 0406“ zu benennen sein. Dieser Ausdruck wurde bereits bei den in Frage kommenden Unternummern 1806 20 B 2, 1806 90 B 2, 1904 90 B und 2106 90 B 1 a und B 2 a gebraucht.

Die Transponierung aus der TNr. 18.06 ist, ausgenommen Speiseeis der TNr. 18.06, eine lineare.

Speiseeis der TNr. 18.06 (mit Kakaogehalt) unterliegt derzeit dem Marktordnungsgesetz. Im Hinblick darauf, daß aber niemals diesbezügliche Verordnungen des Milchwirtschaftsfonds ergangen sind und für diese Waren somit auch bisher kein Importausgleich nach § 21 MOG oder ein Beitrag nach § 61 MOG erhoben wurde, werden diese Waren nicht mehr in das Marktordnungsgesetz aufgenommen. Hierfür spricht auch, daß schon bisher Speiseeis der TNr. 21.07 (also ohne Kakaogehalt) ex lege vom Marktordnungsgesetz ausgenommen war und somit die Ungleichbehandlung von Speiseeis mit und ohne Kakaozusatz sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Überdies ist Speiseeis nunmehr im HS in der der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegenden Nummer 2105 zusammengefaßt.

In Zukunft werden die derzeit in TNr. ex 21.07 genannten Waren in die Unternummern 0403 10 B und 90 B, 1901 10 B, 1901 20 B, 1901 90 B 2, 1904 90 A und B und 2106 90 B 1 a und 2 a einzureihen sein. In sämtlichen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung. Zur Unternummer 2106 90 wird bemerkt:

Von der Nummer 1901 sind bereits Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummer 0401 bis 0404, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, erfaßt (siehe letzter Teilsatz des Tariftextes der Nummer 1901 HS). Dies bedeutet, daß diese Waren aus der Unternummer 2106 90 ausgeschieden sind und somit in dieser Unternummer nur Nahrungsmittelzubereitungen von Topfen der Unternummer 0406 10 verbleiben. Dies wurde berücksichtigt.

In Zukunft werden die derzeit in TNr. ex 22.02 genannten Waren in die Nummer 0403 und in die

Unternummer 2202 90 A eingereiht. Es handelt sich um eine lineare Transponierung. In die Nummer 0403 sind Waren, wie etwa flüssiges Joghurt und gegorene oder gesäuerte Milch und Rahm, die Kakao, Früchte oder Geruchs- oder Geschmackstoffe enthalten, einzurichten. Bei der Ersetzung des Ausdruckes „auf der Grundlage von Milch“ durch den Ausdruck „von Waren der Nummer 0401, 0402 und 0404“ wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Kasein der derzeitigen TNr. 35.01 A wird in Zukunft in die Unternummer 3501 10 eingereiht. Es handelt sich um eine lineare Transponierung.

c) zu § 1 Abs. 3:

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes 1988.

Zu Z 2:

Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung. Die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sind deswegen auszunehmen, da derartige Waren auch derzeit nicht dem Importausgleich nach § 20, sondern dem Importausgleich nach § 21 MOG unterliegen.

Zu Z 3:

Bei Beibehaltung des Begriffes „Trockenmilch“ in der bisherigen Form hätten sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu Mischungen von Trockenrahm und Trockenmagermilchpulver ergeben können. Es wurde daher die im Entwurf enthaltene Formulierung gewählt.

Der vom § 20 Abs. 5 erfaßte Warenkreis wird hiernach nicht berührt und ist mit dem bisherigen ident. Hingegen richtet sich die Importausgleichsbelastung so wie bisher nach den allgemeinen Zollsätzen und erfährt dadurch den neuen Zollsätzen der Nummern 0402, 0403 und 0404 gemäß die folgenden Änderungen:

Vom Importausgleichssatz in der Höhe von 475 S sind nicht mehr nur Trockenmilch der TNr. 04.02 A, sondern auch die bisher in die TNr. 04.02 B einzuruhende Milch in Pulver- oder Granulatform bzw. in anderer fester Form erfaßt. Sie unterliegen also nicht mehr dem niedrigeren Importausgleichssatz von 330 S. Für Waren der Nummern 0403 und 0404 lautet der Importausgleichssatz in Angleichung an den neuen Zolltarif nunmehr 15%, mindestens 330 S, statt bisher 330 S.

Bei allen sonstigen im § 20 Abs. 5 enthaltenen Waren und Importausgleichssätzen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Der letzte Satz des § 20 Abs. 5 entfällt, da § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ersatzlos gestrichen wird. § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ist auf den nicht mehr

existierenden Goldstandard abgestellt und kann daher nicht mehr angewendet werden. Trotz möglicher Alternativen der Bindung der Schillingzollsätze an andere Indikatoren wäre eine Neuannahme einer derartigen Bestimmung — die niemals angewendet wurde — nicht erforderlich. Die allgemeinen Zollsätze können jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeändert werden; eine einseitige Erhöhung der vertragsmäßigen Zollsätze könnte aber weder auf § 3 gestützt werden, noch wäre sie als autonome Maßnahme möglich.

Zu Z 4:

Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zu Z 5:

Auch diese Transponierung ist linear. Zur Ausnahme von Waren der Unternummer 0403 10 B und 0403 90 B siehe die Ausführungen zu Z 2.

Zu Z 6:

a) zu § 26 Abs. 1:

In Zukunft werden die in TNr. ex 10.01 genannten Waren in die Unternummern 1001 10 und 1001 90 B, die in TNr. ex 10.02 genannten Waren in die Unternummer 1002 00 B, die in TNr. 10.05 B genannten Waren in die Unternummer 1005 90 B und die in TNr. ex 10.07 genannten Waren in die Unternummer 1008 90 A 2 eingereiht.

In sämtlichen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

b) zu § 26 Abs. 2:

In Zukunft werden die in TNr. ex 11.01 genannten Waren in die Unternummern 1101 00, 1102 10, 1102 20, 1102 90 B, die in TNr. ex 11.02 B genannten Waren in die Unternummern ex 1103 11, ex 1103 13, 1103 19 A, ex 1103 21, ex 1103 29, ex 1104 19 A, ex 1104 23, ex 1104 29 A und ex 1104 30 A sowie die in TNr. ex 23.02 A genannten Waren in die Unternummer ex 2302 40 A eingereiht.

Hierbei wird zu den Unternummern 1103 21 und 1103 29 folgendes bemerkt:

Bei einer linearen Transponierung müßten von diesen Unternummern einerseits alle jene Waren ausgenommen werden, die derzeit dem Marktordnungsgesetz nicht unterliegen (zB Buchweizen); andererseits müßten in diese Unternummer alle jene Waren als Pellets aufgenommen werden, die derzeit in nicht pelletierter Form dem Marktordnungsgesetz unterliegen. Dadurch würde sich bei den genannten Unternummern folgendes Bild ergeben:

1103 20 Pellets:

- 21 aus Weizen — MOG
- 29 aus sonstigem Getreide
 - A aus Mais, Mengkorn, Roggen oder Triticale — MOG
 - B aus Gerste — nicht MOG
 - 1. gemahlen, geschnitten oder geschrotet — MOG
 - 2. anders — nicht MOG
 - C aus Hafer, Korn-Sorghum oder Hirse
 - 1. geschnitten oder geschrotet — MOG
 - 2. anders — nicht MOG
 - D andere — nicht MOG

Diese Differenzierung würde eine Untersuchung nach der Getreideart erforderlich machen, die allenfalls sehr detailliert sein müßte. So müßte beispielsweise untersucht werden, ob die Pellets aus Gerste, Hafer, Korn-Sorghum oder Hirse jeweils in geschroteter Form hergestellt wurden, oder ob zur Herstellung etwa Gerste, Hafer, Korn-Sorghum oder Hirse jeweils in gewalzter oder gequetschter Form verwendet wurden, da die zuletzt genannten Waren derzeit nicht dem Marktordnungsgesetz unterliegen.

Um derartige Untersuchungen zu vermeiden und dadurch sowohl die Untersuchungskosten als auch die Standkosten während der Untersuchungszeit einzusparen, wurde in den Entwurf die nunmehrige Fassung der Unternummern 1103 21 und 1103 29 aufgenommen.

In allen übrigen unter dieser Ziffer genannten Fällen ist die Transponierung linear.

Zur Nummer 1104 wird erläuternd bemerkt, daß die angeführten Bearbeitungsformen „geschnitten oder geschrotet“ mit dem derzeitigen Begriff geschrotet gleichzusetzen sind. Dies deswegen, weil die geschnittenen Müllereierzeugnisse nur einen Unterbegriff zu den geschroteten darstellen.

c) zu § 26 Abs. 3:

In Zukunft werden die in TNr. ex 10.01 genannten Waren in die Unternummer 1001 90 A, die in TNr. ex 10.02 genannten Waren in die Unternummer 1002 00 A, die in TNr. 10.03 A genannten Waren in die Unternummer 1003 00 A, die in TNr. 10.04 A genannten Waren in die Unternummer 1004 00 A, die in TNr. 10.05 A genannten Waren in die Unternummer 1005 90 A, die in TNr. ex 10.07 genannten Waren in die Unternummern 1007 00, 1008 20 und 1008 90 A 1, die in TNr. ex 11.01 genannten Waren in die Unternummer 1102 90 A, die in TNr. ex 11.02 B genannten Waren in die Unternummern ex 1103 11, ex 1103 13, ex 1103 19 A, ex 1103 21, ex 1103 29, ex 1104 19 A, ex 1104 21 A, ex 1104 22 A, ex 1104 23, ex 1104 29 A und B, die in TNr. ex 12.10 genannten Waren in die Unternummern

1214 10, ex 1214 90 A und 1214 90 B, die in TNr. ex 23.02 genannten Waren in die Unternummern 2302 10, 2302 20, 2302 30, ex 2302 40 A und 2302 40 B und die in TNr. ex 23.07 genannten Waren in die Unternummern 2309 10 A und 2309 90 B 1 eingereiht.

Zu den aus TNr. ex 10.01 transponierten Waren ist zu bemerken, daß Hartweizen als Futterweizen nicht mehr enthalten ist. Dies deshalb, weil Hartweizen niemals als Futterweizen verwendet wird. Der dem Marktordnungsgesetz unterliegende Warenkreis bleibt somit ident.

Hinsichtlich der Transponierung von Pellets in die Unternummern 1103 21 und 1103 29 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu lit. b verwiesen.

In allen übrigen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Erläuternd wird zu den Unternummern ex 1214 90 A und 1214 90 B bemerkt, daß sich die Anführung der Bearbeitungsform „gemahlen, pelliert“ im Hinblick auf die Überschrift der Nummer 1214 erübrigt.

d) zu § 26 Abs. 4:

In Zukunft werden die in TNr. 10.05 C genannten Waren in die Unternummern 1005 10, 1005 90 C, 0709 90 C und 0712 90 D, die in TNr. 10.03 B genannten Waren in die Unternummer 1003 00 B und die in TNr. 10.04 B genannten Waren in die Unternummer 1004 00 B eingereiht.

In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zur Klarstellung sei erwähnt, daß Zuckermais, gefroren, derzeit in das Kapitel 21 einzureihen ist und nicht dem Marktordnungsgesetz unterliegt.

e) zu § 26 Abs. 5:

Die Änderung dieser Gesetzesstelle erfolgt auf Grund der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes 1988.

Zu Z 7:

Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zu Z 8:

Bezüglich der Transponierung der Pellets der Unternummern 1103 21 und 1103 29 wird auf die Ausführungen zu Z 6 lit. b hingewiesen. Bei den Waren der anderen Nummern und Unternummern handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Der letzte Satz des § 38 Abs. 8 entfällt, da § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ersatzlos gestrichen wird. Es wird auch diesbezüglich auf die Ausführungen zu Z 3, letzter Absatz hingewiesen.

252 der Beilagen

17

Zu Z 9:**§ 53 b Abs. 1:**

Hier handelt es sich weitgehend um eine lineare Transponierung.

Die Änderungen der Anmerkungen und des Tarifschemas bei Kapitel 31 haben zur Folge, daß in Zukunft Düngemittel, chemisch behandelt, aus Zolltarifnummer 31.05 in die Unternummer 3101 00 B (HS) einzureihen sind:

Vorhandene, handelsübliche Düngemittel-mischungen auf natürlicher Basis, die mit geringfügigen Mengen an Stickstoff, Phosphor oder Kali angereichert wurden, sollen in Zukunft nicht beitragspflichtig sein, da das Beitragsaufkommen aus diesen Waren äußerst gering ist und in keinem Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand steht. Bei Überschreitung auch nur einer der genannten Höchstgewichtsangaben an Stickstoff, Phosphor oder Kali in derartigen Düngemittel-mischungen entsteht die Beitragspflicht entsprechend dem jeweiligen Reinnährstoffgehalt.

Die in Unternummer 2621 00 fallende Schlempenkohle, die bislang unter die Zolltarifnummer 31.04 fiel, wurde mangels aktueller Bedeutung als Düngemittel aus dem Warenkatalog des § 53 b herausgenommen.

Die Änderungen der Anmerkungen und des Tarifschemas bei Kapitel 31 haben auch zur Folge, daß in Zukunft Calciumnitrat mit einem Stickstoffgehalt von 16% oder weniger der Zolltarifnummer 31.02 in die Unternummer 2834 29 B einzureihen ist. Ebenfalls auf Grund der neuen Tarifanmerkungen zu Kapitel 31 (HS) ergibt sich bei den Unternummern 3102 50 und 70, 3104 30 und 90 sowie bei 3105 10 (HS) durch Wegfall der bisher für die Einreihung in das Kapitel 31 relevanten Prozentsatzkriterien nach Stickstoff- bzw. Kaligehalt tarifarisch eine Erweiterung des Warenkreises. Bei linearer Transponierung müßte daher ausschließlich für den Förderungsbeitrag bei den vorgenannten Unternummern jeweils nach Prozentkriterien differenziert werden und eigene „ex-Positionen“ mit den derzeitigen Prozentkriterien geschaffen werden. Der Warenkatalog des § 53 b MOG wurde bei den Nummern 2834 29 B, 3102 50 und 70, 3104 30 und 90 sowie 3105 10 (HS) aus folgenden Gründen erweitert:

1. Bei den Waren der Nummern 3102, 3104 und 3105 (HS) handelt es sich um Düngemittel, die nunmehr auch im neuen Zolltarifschema im Kapitel 31 als Düngemittel benannt werden (wirtschaftlicher Grund).
2. Eine Differenzierung nach Prozentkriterien bei den vorgenannten Nummern und bei

Unternummer 2834 29 B — wie dies bei linearer Transponierung erfolgen müßte — hätte zur Folge, daß diese Waren selbst bei eindeutiger tarifarischer Zuordnung in die entsprechende Tarifnummer nur im Hinblick auf den Förderungsbeitrag von der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung untersucht werden müßte.

Diese Erweiterung des Warenkatalogs bedeutet sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung eine enorme Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

3. Auch hinsichtlich des Förderungsbeitrages wird weitestgehend eine Umgehungsmöglichkeit verhindert.

Die Ausnahmebestimmung des § 53 b Z 1 MOG (bisher geltende Fassung) für Dicalciumphosphat wurde im Tarifteil der Unternummer 3103 90 (HS) berücksichtigt. Bei der Ausnahmebestimmung des § 53 b Z 2 MOG (bisher geltende Fassung) „für Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger“ wurde zur Anpassung an den Tariftext der Nummer 3105 (HS) die Gewichtsabgrenzung von „Gewicht“ auf „Rohgewicht“ geändert. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

Unter den Nummern 2510 und 3105 sowie unter der Unternummer 2834 29 B wurden nur jene Düngemittel angeführt, soweit sie in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von mehr als 10 kg abgegeben werden.

§ 53 b Abs. 2:

Die Einfügung des Verweises auf das Zolltarifgesetz 1988 erfolgte in Anpassung an § 1 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 5.

§ 53 b Abs. 3:

Die nach Abs. 3 geforderten Angaben in der Warenerklärung sind deshalb erforderlich, weil die Zollbehörde bei der Abfertigung von Waren des Abs. 1 zum freien Verkehr Kenntnis haben muß, ob diese Waren dem Förderungsbeitrag unterliegen und daher die Meldung an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 53 i Abs. 1 erforderlich ist.

Zu Z 10:

Hierbei handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zu Art. III:

Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System und dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft. Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.01	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert.

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.02	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert

Vorgeschlagener Text

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

(ex 04.02)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
29	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
(90)	- andere:
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
99	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
0403	-- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - anderes
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - andere
0404	-- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch

20

252 der Beilagen

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	(ex 04.02)	90 - andere: A - aus Kuhmilch	
ex 04.03	Butter, aus Kuhmilch hergestellt	0405 00 Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle: A - aus Kuhmilch	
ex 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt	0406 - Käse und Topfen: 10 - Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen: A - aus Kuhmilch 20 - Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig: A - aus Kuhmilch 30 - Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig: A - aus Kuhmilch 40 - Käse mit Schimmelbildung im Teig: A - aus Kuhmilch 90 - andere Käse: A - aus Kuhmilch	
ex 18.06	Kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Milch oder Topfen, ausgenommen Schokolade	1806 - Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen: 20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: B - andere: 1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 2 - von Topfen der Unternummer 0406 10 90 - andere: B - andere: 1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 2 - von Topfen der Unternummer 0406 10	

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	(ex 18.06)		
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch oder Topfen, ausgenommen Speiseeis sowie Extrakte, mit anderen Stoffen versetzt, zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln	1901 -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 10 - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 20 - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905: B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 90 - andere: B - andere: 2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	1901 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: 90 - andere: A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 B - von Topfen der Unternummer 0406 10
		1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 90 - andere: B - andere: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtspro-	2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 90 - andere: B - andere: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtspro-

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(ex 21.07)		zent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr: a - von Topfen der Unternummer 0406 10 2 - sonstige: a - von Topfen der Unternummer 0406 10	
ex 22.02 Nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch		2202 -- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009: 90 - andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404	
ex 35.01 A Kasein.		3501 -- Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: 10 - Kasein	

(3) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20. (1) Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 unterliegen, soweit sie im § 1 angeführt sind, anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.

(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen:

zent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:
a - von Topfen der Unternummer 0406 10
2 - sonstige:
a - von Topfen der Unternummer 0406 10

(3) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

3. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNR.	Warenbezeichnung	Import- ausgleichssatz
0402 --	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger:	
	A - aus Kuhmilch	475 S
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:	
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
	A - aus Kuhmilch	475 S
29	- - sonstige:	
	A - aus Kuhmilch	475 S
(90)	- andere:	
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
	A - aus Kuhmilch	330 S
99	- - sonstige:	
	A - aus Kuhmilch	330 S
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
10	- Joghurt:	
	A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	1 - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S

24

252 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

(04.02)

2. Zolltarif Nr. 04.04
 Käse und Topfen 23 vH des Zollwertes
 für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger
 enthalten, zusätzlich S 200,— für 100 kg
 Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt der § 3 des Zoll-
 tarifgesetzes 1958 sinngemäß.

§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Zolltarifnummern 18.06, 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder/Beitrags zu erheben.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Import- ausgleichssatz
90 - andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacks- stoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S	
0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 10 - Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S	
90 - andere: A - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S	
0406 -- Käse und Topfen für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich	23 vH 200 S“	

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternum-
 mern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106,
 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag
 nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das
 Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Beitrags zu erhe-
 ben.“

Geltende Fassung

§ 23. (1) Anlässlich der Ausfuhr von Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04, soweit sie im § 1 angeführt sind, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

§ 26. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen
ex 10.02	Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt
ex 10.05 B	Mahlmais
ex 10.07	Triticale, soweit es nicht unter Abs. 3 fällt.

Vorgeschlagener Text

5. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

6. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 -- 10 90	Weizen und Mengkorn: - Hartweizen - andere: B - anderer
1002 00	Roggen: B - anderer
1005 -- 90	Mais: - anderer: B - Mahlmais
1008 -- 90	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaft; anderes Getreide: - anderes Getreide: A - Triticale: 2 - andere

26

252 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale
ex 11.02 B	folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen: Grütze und Grieß; Getreidekörner geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt; auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken

Vorgeschlagener Text

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen: ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais: ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(ex 11.02 B)		19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
		(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):	
		23 - - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
		29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
		30 - Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
ex 23.02 A zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.		2302 - - Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	
(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:		40 - von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen	
		(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind	1001 - - Weizen und Mengkorn: 90 - andere: A - Futterweizen und Futtermengkorn	

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 10.02	Roggen, sofern es für Futterzwecke bestimmt ist	1002 00	Roggen: A - Futterroggen
10.03 A	Futtergerste	1003 00	Gerste: A - Futtergerste
10.04 A	Futterhafer	1004 00	Hafer: A - Futterhafer
10.05 A	Futtermais	1005 --	Mais: 90 - anderer: A - Futtermais
ex 10.07	Triticale, sofern es für Futterzwecke bestimmt ist; Hirse aller Art	1007 00	Korn-Sorghum
ex 11.01	Mehl aus Gerste	1008 --	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaft; anderes Getreide: 20 - Hirse 90 - anderes Getreide: A - Triticale: 1 - Futtertriticale
ex 11.02 B	1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet 2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet	1102 -- 90 - andere: A - Gerstenmehl	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: 90 - andere: A - Gerstenmehl
		1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: (10) - Grütze und Grieß: 11 - aus Weizen: ex 11 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind 13 - aus Mais: ex 13 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind 19 - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind (20) - Pellets: 21 - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 29 - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(ex 11.02 B)		1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
		(10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:	
		19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
		(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):	
		21 - - aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
		22 - - aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
		23 - - aus Mais: ex 23 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
		29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet: ex B - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
ex 12.10 Klee, Luzerne, Wicken und Grünmaispflanzen, gemahlen, pelletiert		1214 -- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:	
		10 - Luzernemehl und Luzernepellets	
		90 - andere: A - Heu, Klee, Lupinen oder Wicken: ex A - Klee oder Wicken B - Grünmaispflanzen	

30

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A	2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets: 10 - von Mais 20 - von Reis 30 - von Weizen 40 - von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von anderem Getreide als Roggen B - andere
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.	2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden: 10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend 90 - andere: B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend

(4) Industriegetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10.05 C)		0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt: 90 - andere: C - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)
		0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet: 90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen: D - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)

252 der Beilagen

Geltende Fassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
10.03 B	andere Gerste
10.04 B	anderer Hafer
10.05 C	anderer Mais

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern gilt das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38. „(1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen Waren der Zolltarifnummer 23.07, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe mit Bescheid bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
11.01	Mehl aus Getreide	38 vH des Zollwertes mindestens 170 S für 100 kg

Vorgeschlagener Text

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1003 00	Gerste: B - andere
1004 00	Hafer: B - anderer
1005 --	Mais: 10 - Saatmais 90 - anderer: C - anderer

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.“

7. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Unternummern 2309 10 A und 2309 90 B 1 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: 10 - Roggengemehl 20 - Maismehl

32

252 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagener Text	
Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
(11.01)			90 - andere: A - Gerstenmehl B - Triticalemehl	
ex 11.02 B Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet	38 vH des Zollwertes mindestens 170 S für 100 kg		1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: (10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen 13 - - aus Mais 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale (20) - Pellets: 21 - - aus Weizen 29 - - aus sonstigem Getreide	
			1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale (20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): 21 - - aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet 22 - - aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet 23 - - aus Mais 29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet"	

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

entfällt

Geltende Fassung

§ 53 b. Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Waren der Nummern 31.02, 31.03 und 31.04 des Zolltarifs, ausgenommen Dicalciumphosphat der Nummer 31.03,
2. Waren der Nummern 25.10 und 31.05 des Zolltarifs, ausgenommen solche in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger.

Vorgeschlagener Text

9. § 53 b lautet:

„§ 53 b. (1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNR.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminium-calcium-phosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
2834 --	Nitrite; Nitrates: (20) Nitrates: 29 - - sonstige: B - andere: ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch, untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen: B - andere: ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor (P_2O_5)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali (K_2O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel: 10 - Superphosphate 20 - Enthosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke) 90 - andere: ex 90 - andere als Dicalciumphosphat

34

252 der Beilagen

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

§ 53 b.

„§ 53 n. (1) Wer Saatgut von Hybridmais der Nummer 10.05 C des Zolltarifs (im folgenden „Saatgut“ genannt)
 1. erstmalig in Verkehr bringt oder
 2. in das Zollgebiet einführt,
 hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Saatgutbeitrag auf Hybridmais (im folgenden „Saatgutbeitrag“ genannt) zu entrichten.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger: ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.“

10. § 53 n. Abs. 1 lautet:

„§ 53 n. (1) Wer Saatgut von Hybridmais der Unternummer 1005 10 des Zolltarifs (im folgenden „Saatgut“ genannt)
 1. erstmalig in Verkehr bringt oder
 2. in das Zollgebiet einführt,
 hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Saatgutbeitrag auf Hybridmais (im folgenden „Saatgutbeitrag“ genannt) zu entrichten.“